

GR_GERICHTE U 2010 125 vom 17. März 2011

GR Gerichte, 2011-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2010_125

FR: GR_GERICHTE U 2010 125 du 17 mars 2011

IT: GR_GERICHTE U 2010 125 del 17 marzo 2011

Regeste

Wirtschaftsförderungsbeiträge | Bussverfügung (Hunde, Kehricht, etc.)

Erwägungen

E. 1

Hauptanträge A. Materiell „1. Es seien die Beschlüsse des Regierungsrates, welche Beiträge an die Beschwerdegegnerin 2 beinhalten, aufzuheben; eventualiter sei deren Vollzug zu untersagen; soweit die Beschlüsse schon vollzogen sind, seien die eingetretenen widerrechtlichen Folgen zu beseitigen und der Regierungsrat anzuweisen, bereits ausbezahlte Beiträge zurückzufordern und zwar wie folgt: a) Der Beschluss des Regierungsrates, auf die Rückzahlung des im Jahr 2005 gewährten Darlehens von CHF 9,6 Mio. zu verzichten, sei aufzuheben; soweit der Beschluss bereits vollzogen ist, sei die Vollzugshandlung aufzuheben und es sei der Regierungsrat anzuweisen, bei der Beschwerdegegnerin 2 das Darlehen von CHF 9,6 Mio. unverzüglich zu kündigen und zurückzufordern. b) Der Beschluss des Regierungsrates, den Bau eines Pelletwerks durch die Beschwerdegegnerin 2 mit einem à fonds perdu-Betrag von CHF 6,75 Mio. zu unterstützen, sei aufzuheben; soweit der Regierungsrat bereits Geldzahlungen geleistet hat, seien diese Vollzugshandlungen aufzuheben und der Regierungsrat sei anzuweisen, die bereits geleisteten Beiträge von der Beschwerdegegnerin 2 unverzüglich zurückzufordern. c) Der Beschluss des Regierungsrates über das Holzlieferungsprogramm, welches der Beschwerdegegnerin 2 über einen Nachtragskredit zum Budget 2010 sofort CHF 2 Mio., sowie für die Abnahme von Nadelrundholz aus dem Kanton Graubünden weitere CHF 12 Mio. für die nächsten drei Jahre, in

Tranchen von CHF 7 Mio. im Jahr 2011, von CHF 3 Mio. im Jahr 2012 und von CHF 2 Mio. im Jahr 2013 zuspricht, sei aufzuheben; soweit der Regierungsrat bereits Geldzahlungen geleistet hat, seien diese Vollzugshandlungen aufzuheben und der Regierungsrat sei anzuweisen, die bereits geleisteten Beiträge bei der Beschwerdegegnerin 2 unverzüglich zurückzufordern. d) Der Beschluss des Regierungsrates, einen Beitrag zur Investition zur Weiterverarbeitung von Schnittholz zu Brettsperrholz von CHF 8.75 Mio. zu leisten, sei aufzuheben; soweit der Regierungsrat bereits Geldzahlungen geleistet hat, seien diese Vollzugshandlungen aufzuheben und der Regierungsrat sei anzuweisen, bereits geleisteten Beiträge bei der Beschwerdegegnerin 2 unverzüglich zurückzufordern.

E. 2

Eventualiter, falls das Verwaltungsgericht den unter 1. gestellten Anträgen auf Aufhebung der Beschlüsse und auf Aufhebung der Vollzugshandlungen sowie auf die Folgebeseitigung nicht Folge leistet, sei festzustellen, dass sämtliche im Antrag 1 genannten Beschlüsse und Vollzugshandlungen widerrechtlich sind. B. Formell

E. 3

Die MMST beantragte ebenfalls, auf die gestellten Rechtsbegehren nicht einzutreten. Zur Begründung argumentierte sie im Wesentlichen ähnlich wie die Regierung.

E. 4

In der Replik wurde geltend gemacht, auf die Beschwerden und die Klage sei gleichwohl einzutreten, weil trotz Wegfalls des Anfechtungsobjektes ein überwiegendes Interesse an der Beurteilung der sich stellenden Rechtsfragen bestehe. Der Wegfall des Rechtsschutzinteresses schade demgemäss nicht. In Bezug auf den Beschluss der Regierung, für die Erstellung eines Brettsper Holzwerkes einen Investitionsbeitrag von Fr. 8.75 Mio. zu sprechen, bestehe ein ausreichendes Anfechtungsobjekt. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Regierungsbeschluss und dem Eingriff in die Rechtsposition der Beschwerdeführerinnen sei erstellt. Das genüge, damit die Anfechtung des Realaktes gegeben sei. Man müsse nicht allfällige Genehmigungsbeschlüsse oder Vollzugsbeschlüsse abwarten. Art. 20a GWE

widerspreche der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV. Ermessenssubventionen könnten nicht von der gerichtlichen Beurteilung ausgenommen werden. In Bezug auf die Langfristverträge könne den Beschwerdeführerinnen nicht entgegen gehalten werden, dass sie die erste Tranche von Fr. 2 Mio. nicht angefochten hätten, denn davon hätten sie erst nach dem 4. November 2010 erfahren. Anfechtbar sei nach Auffassung der Beschwerdegegnerinnen ohnehin erst die Zahlungsbewilligung und diese sei erst mit Regierungsbeschluss vom 16. November 2010 erfolgt, so dass die Anfechtung auch bezüglich dieses Beschlusses rechtzeitig erfolgt sei. Die dritte Tranche könne auch ohne Genehmigungsentscheid des Grossen Rates angefochten werden. Die Voraussetzungen für die Legitimation seien ebenfalls erfüllt. Die Beschwerdeführerin 1 unterstehe unbestrittenermassen derselben wirtschaftsrechtlichen Ordnung wie die MMST, so dass auf jeden Fall auf die Beschwerde und die Klage einzutreten sei. Zudem würden die Beschwerdeführerinnen 2 bis 20 durch die Massnahmen in ihrer Wettbewerbsstellung unmittelbar diskriminiert, was bereits genüge, um die Legitimation zu bejahen. Die Beschwerdegegnerinnen hätten den Nachweis nicht erbracht, welche Verträge sie im Einzelnen untereinander abgeschlossen hätten. Offenbar bestünden auch Verträge über die Investitionsbeiträge für das Pellet- und das Brettsper Holzwerk. Solche Verträge oder Abreden seien aber stets öffentlichrechtlicher Natur, weil das Gemeinwesen damit immer öffentliche Interessen verfolge. Es sei gerade das Wesensmerkmal des Realaktes, dass dieser nicht auf die Regelung von Rechten und Pflichten ausgerichtet sei. Er sei vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass sich ein tatsächliches Handeln auf die Rechte und Pflichten Dritter auswirke. Es könne daher nicht verlangt werden, dass erst der Vollzugsakt (hier: Zahlungsbewilligung) angefochten werden könne. Ein ausreichendes Anfechtungsobjekt in Bezug auf das Rundholzmobilisierungsprogramm sei jedenfalls auch gemäss der von den Beschwerdegegnerinnen vertretenen Rechtsauffassung vorhanden, da die Regierung in der ersten Tranche bereits 2 Mio. Franken verbindlich und unter Genehmigung der GPK zugesichert und auch ausbezahlt habe. Die Kreditbewilligung in Bezug auf das Pelletwerk entfalle zwar und damit auch das aktuelle und praktische Rechtsschutzinteresse der

Beschwerdeführerinnen. Gleichwohl sei auch diesbezüglich auf die Beschwerde einzutreten, weil ein überwiegendes Interesse der Beschwerdeführerinnen an der Beurteilung des vorliegenden Falles bestehe. Es werde behauptet, dass die Regierung das Rundholzmobilisierungsprogramm anpassen wolle. Ein Beweis dafür fehle. Der

Forderungsverzicht der Regierung sei nicht kompetenzgemäss erfolgt. Es hätte dafür der Genehmigung durch den Grossen Rat bedurft. Die Legitimation zur Konkurrenzbeschwerde sei vorliegend gegeben; denn gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung könne die spezifische Beziehungsnähe dadurch nachgewiesen werden, dass die Konkurrenten entweder derselben wirtschaftsrechtlichen Ordnung unterstellt seien oder aber dadurch, dass eine Ungleichbehandlung der Konkurrenten stattfinde (BGE 125 I 7 E. 3e, 123 I 279 E. 3d). Die Beschwerdeführerinnen hätten sich nirgends auf die reine Konkurrentenstellung berufen und allein daraus die Legitimation abgeleitet. Zu Unrecht beriefen sich die Beschwerdegegnerinnen auf die kantonale Souveränität. Sie würden verkennen, dass es im Urteil des Bundesgerichts 8C_196/2010 vom 19. Juli 2010 nicht um die Ungleichbehandlung zwischen ortsansässigen und nicht ortsansässigen Unternehmen gegangen sei, sondern darum, dass die Kantone auf ihrem Territorium je unterschiedliche Lösungen treffen dürften. Vorliegend gehe es aber darum, dass die Regierung ein einziges Unternehmen eines spezifischen Industriezweiges gegenüber allen anderen Konkurrenten massiv privilegiert habe. Die Beschwerdegegnerinnen würden zudem verkennen, dass die Wirtschaftsfreiheit als Grundrecht der BV die kantonale Kompetenz beschränke. Die Beschwerdegegnerinnen würden anerkennen, dass die ... denselben rechtlichen Normen unterstellt sei wie die Beschwerdegegnerin 2. Schon deshalb sei ihre Legitimation zu bejahen. Es werde daran festgehalten, dass die Beschwerdeführerinnen nicht nur in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung betroffen würden, sondern als direkte Konkurrentinnen. Die Beschwerdegegnerinnen definierten das direkte Konkurrenzverhältnis zu eng. Die bundesgerichtliche Praxis verlange zur Begründung eines Konkurrenzverhältnisses nicht ein mehr oder weniger identisches Gesamtangebot. Vielmehr genüge es, dass zumindest ein Teil des Angebotes denselben Markt betreffe. Es werde auf das Konkurrenzverhältnis zwischen

Arzt und Apotheker verwiesen (Urteil BGer 2P.287/2002, E. 2.3; BGE 131 I 205 E.2.3.1.). Ein weiteres Beispiel bilde die Bäckerei mit und ohne angeschlossenen Café (BGE 120 Ia 236). Vorliegend sei es daher gerechtfertigt, in erster Linie auf den Nachfragemarkt für Rundholz abzustellen, weshalb es nicht von Bedeutung sei, dass die Beschwerdeführerin 1 das von ihr eingeschnittene Rundholz teilweise selbst weiterverarbeite und überwiegend in der Schweiz und im angrenzenden Ausland anbiete.

E. 5

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten der Beschwerdeführerinnen. Die Beschwerdeführerinnen haben die Konkursmasse der MMST aussergerichtlich mit insgesamt Fr. 5'000.-- aussergerichtlich zu entschädigen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Auf die Beschwerden und die Klage wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 10'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 352.-- zusammen Fr. 10'352.-- gehen unter solidarischer Haftbarkeit zulasten der Beschwerdeführerinnen und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Beschwerdeführerinnen entrichten der Konkursmasse der MMST unter solidarischer Haftung eine Parteientschädigung von Fr. 5'000.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.